

Informationsblatt 5: Externe Experten und Dienstleistungen

Version	Gültig ab dem	Gültig bis zum	Wichtigste Änderungen
Version 1	16.11.2021	-	k. A.

ZUSAMMENFASSUNG

Externe Experten und Dienstleistungen können ein wichtiger Bestandteil zahlreicher Projekte sein. Im Antrag muss angegeben werden, welche Aufträge das Projekt beabsichtigt, anzubieten. Während der Durchführung ist es unerlässlich, sicherzustellen, dass die richtigen Ausschreibungsverfahren befolgt und dokumentiert werden.

Hintergrund

Viele Projektpartner machen zur Umsetzung eines Projekts Gebrauch von externer Unterstützung. Das vorliegende Informationsblatt enthält Hinweise zu den Grundsätzen und Vorschriften für den Einkauf externer Dienstleistungen.

Definition

Unter diese Kostenkategorie fallen sämtliche Kosten für externe Fachkenntnisse und Dienstleistungen, die von öffentlichen oder privaten Organisationen oder von Einzelpersonen zur Verfügung gestellt bzw. erbracht werden, die nicht der Partnerorganisation angehören. Diese Vorschriften gelten auch für Kosten für Controller, sofern sie vom Partner bezahlt wurden und die Controller nicht der Partnerorganisation angehören. Sämtliche Ausgaben für externe Fachkenntnisse und Dienstleistungen müssen im Rahmen von Verträgen oder gleichwertigen schriftlichen Vereinbarungen getätigt werden und sind durch Rechnungen oder Erstattungsanträge für durchgeführte Aufgaben nachzuweisen.

Allgemeine Grundsätze

- Alle Partnerorganisationen, sowohl jene des öffentlichen als auch jene des privaten Sektors, müssen sicherstellen, dass EU- und nationale Vorschriften zur öffentlichen Auftragsvergabe eingehalten werden und dass sämtliche geschlossenen Verträge den Grundsätzen der Transparenz, Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung entsprechen. Nähere Informationen dazu sind in Informationsblatt 12 (Ausschreibungsverfahren) zu finden.
- Von externen Experten und Dienstleistern ausgeführte Tätigkeiten müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Projekt stehen. Darunter fallen beispielsweise technische Experten, Kommunikationssupport, Controller und/oder Projektmanagementsupport.
- Die Kosten für diese Dienstleistungen müssen stets in angemessenem Verhältnis zu ihrem Mehrwert für das Projekt stehen.

- Falls ein Partner (in außerordentlichen Fällen) im Rahmen eines Projekts gegen Bezahlung Leistungen für einen anderen Partner erbringt, sind solche Zahlungen als gemeinnützige Kosten abzurechnen und dürfen nur die dem Dienstleister tatsächlich entstandenen Kosten wiedergeben.
- Partnern oder ehemaligen Partnern eines Projekts ist es nicht gestattet, Angebote für im Rahmen desselben Projekts und durch dieselben Partner ausgeschriebene Aufträge abzugeben.
- Bereits bestehende Rahmenverträge einer Partnerorganisation können in Anspruch genommen werden, vorausgesetzt, dass sie sich nach den Vorschriften zur öffentlichen Auftragsvergabe richten und diese erfüllen.

Detailbestimmungen¹

Ausgaben im Zusammenhang mit externen Fachkenntnissen und Dienstleistungen sind auf die folgenden Dienstleistungen und Fachkenntnisse beschränkt, die von einer öffentlichen oder privaten juristischen Person oder einer natürlichen Person zur Verfügung gestellt bzw. erbracht werden, die kein Projektpartner ist:

- Studien oder Umfragen (z. B. Evaluierungen, Strategien, Konzeptpapiere, Designpläne, Handbücher)
- Schulungen
- Übersetzungen
- Entwicklung, Modifizierung und Updates von IT-Systemen und Websites
- Verbreitung, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit, absatzfördernde Elemente und Tätigkeiten oder Informationen in Verbindung mit dem Projekt
- Finanzmanagement (das nicht durch internes Personal durchgeführt wird)
- Dienstleistungen in Verbindung mit der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen oder Meetings (einschließlich Miete, Catering oder Dolmetschdienste)
- Teilnahme an Veranstaltungen (z. B. Registrierungsgebühren)
- Rechtsberatungs- und Notardienste, technische und finanzielle Fachkenntnisse, andere Beratungs- und buchhalterische Dienstleistungen
- geistige Eigentumsrechte
- Kosten für Kontrollen²
- Vorlage von Garantien einer Bank oder eines anderen Finanzinstituts, wenn diese durch die Europäische Union oder durch nationales Recht oder durch ein vom Begleitausschuss verabschiedetes Programmdokument vorgeschrieben wird
- Reise und Unterbringung für externe Experten, Vortragende, Vorsitzende von Meetings und Dienstleister
- andere spezifische Fachkenntnisse und Dienstleistungen, die für Tätigkeiten benötigt werden.

Zusätzliche Spezifikationen

- Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit externen Experten (darin eingeschlossen z. B. ihre Reise- und Unterbringungskosten) sind unter der Budgetlinie „Externe Experten und Dienstleistungen“ geltend zu machen.
- Ausgaben für intern oder von verbundenen Unternehmen zur Verfügung gestellte Fachkenntnisse sind erstattungsfähig, sind jedoch unter der Budgetlinie für Personalkosten abzurechnen.
- Zudem müssen Vertragsverlängerungen oder zusätzliche Vertragsangebote gegenüber demselben Lieferanten auch alle Vorschriften zur Auftragsvergabe auf Ebene der Europäischen Union sowie auf nationaler und organisatorischer Ebene erfüllen.

¹ Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1059 (Interreg-Verordnung)

² Artikel 46 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1059 (Interreg-Verordnung)



- Die Vorschriften zu Alkoholkosten variieren von Land zu Land. Einige Länder erachten Kosten für Alkohol nicht als erstattungsfähige Ausgaben. Bitte überprüfen Sie Ihre nationalen Vorschriften.

Referenzen

- Artikel 42 der Verordnung (EU) 2021/1059 (Interreg-Verordnung)